

**Friedhofsgebührensatzung  
zu der Bestattungs- und Friedhofssatzung  
für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel  
vom**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666 - SGV NRW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 - SGV NRW 610) und des § 42 der Bestattungs- und Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Stadt Niederkassel - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 10.12.2020 folgende Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1**

Für die Benutzung der stadteigenen Friedhöfe und der für die Beisetzung vorgesehenen Einrichtungen sowie für die Genehmigungen zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen Anlagen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2**

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl-, pflegefreien Wahl-, muslimischen Wahl- und muslimischen Kinderwahlgräbern bzw. Erwerb von Reihen-, pflegefreien Reihen- und Kinderreihen- gräbern, Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl-, pflegefreien Wahl-, muslimischen Wahl- und muslimischen Kinderwahlgräbern bzw. den Erwerb von Reihen-, pflegefreien Reihen- und Kinderreihengräbern, Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten betragen die Gebühren:

- |    |                                 |               |
|----|---------------------------------|---------------|
| a) | Wahlgrabstätte                  |               |
|    | aa) für eine Einzelgrabstätte   | 2.175,00 Euro |
|    | ab) für eine Doppelgrabstätte   | 4.350,00 Euro |
|    | ac) für eine Dreifachgrabstätte | 6.525,00 Euro |
|    | ad) für eine Vierfachgrabstätte | 8.700,00 Euro |
| b) | Pflegefreie Wahlgrabstätte      | 2.625,00 Euro |
| c) | Reihengrabstätte                | 1.386,00 Euro |

|    |                                      |               |
|----|--------------------------------------|---------------|
| d) | Pflegefreie Reihengrabstätte         | 1.648,00 Euro |
| e) | Kindergrabstätte                     | 599,00 Euro   |
| f) | Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten | 166,00 Euro   |
| g) | Muslimische Wahlgrabstätte           | 4.162,00 Euro |
| h) | Muslimische Kinderwahlgrabstätte     | 2.089,00 Euro |

(2) Die Gebühr für den Wiederankauf für jeweils ein Jahr beträgt:

|    |                                    |                           |
|----|------------------------------------|---------------------------|
| a) | bei Wahlgräbern                    | 75,00 Euro je Grabstätte  |
| b) | bei pflegefreien Wahlgräbern       | 68,00 Euro je Grabstätte  |
| c) | bei muslimischen Wahlgräbern       | 138,00 Euro je Grabstätte |
| d) | bei muslimischen Kinderwahlgräbern | 70,00 Euro je Grabstätte  |

Für jedes weitere Jahr des Wiederankaufs ist die Gebühr mit dem Zeitraum des Wiederankaufs zu multiplizieren.

#### **§ 4**

##### **Anlegung von Grabeinfassungen auf dem Südfriedhof und dem Nordfriedhof**

Für die Anlegung von Grabeinfassungen auf dem Süd- und Nordfriedhof in den Bereichen mit besonderer Gestaltung (Wahlgräber) werden folgende Gebühren gefordert:

a) Erstmalige Anlegung

|               |         |               |
|---------------|---------|---------------|
| Einzelgrab:   | je Grab | 540,00 Euro   |
| Doppelgrab:   | je Grab | 749,00 Euro   |
| Dreifachgrab: | je Grab | 958,00 Euro   |
| Vierfachgrab: | je Grab | 1.167,00 Euro |

b) Neubelegung

|               |         |             |
|---------------|---------|-------------|
| Einzelgrab:   | je Grab | 149,00 Euro |
| Doppelgrab:   | je Grab | 209,00 Euro |
| Dreifachgrab: | je Grab | 269,00 Euro |
| Vierfachgrab: | je Grab | 329,00 Euro |

## § 5

### **Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahl-, pflegefreien Urnenwahlgräbern, Urnenwahlgräbern als Baumbestattungen bzw. Erwerb von Urnenreihen-, anonymen und pflegefreien Urnenreihengräbern**

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahl-, pflegefreien Urnenwahlgräbern, Urnenwahlgräbern als Baumbestattungen bzw. Erwerb von Urnenreihen-, anonymen und pflegefreien Urnenreihengräbern betragen die Gebühren:

|    |  |               |
|----|--|---------------|
| a) | Urnenwahlgrabstätte (1,00 m x 1,00 m)  | 1.248,00 Euro |
| b) | Pflegefreie Urnenwahlgrabstätte        | 1.383,00 Euro |
| c) | Urnenreihengrabstätte                  | 571,00 Euro   |
| d) | Anonyme Urnenreihengrabstätte          | 638,00 Euro   |
| e) | Pflegefreie Urnenreihengrabstätte      | 657,00 Euro   |
| f) | Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung | 1.259,00 Euro |

(2) Die Gebühr für den Wiederankauf für jeweils ein Jahr beträgt:

|    |   |                          |
|----|---|--------------------------|
| a) | bei Urnenwahlgräbern<br>(1,00 m x 0,80 m)             | 38,00 Euro je Grabstätte |
| b) | bei Urnenwahlgräbern<br>(1,00 m x 1,00 m)             | 40,00 Euro je Grabstätte |
| c) | bei pflegefreien Urnenwahlgräbern<br>1,00 m x 1,00 m) | 46,00 Euro je Grabstätte |
| d) | bei Urnenwahlgräbern für<br>Baumbestattungen          | 51,00 Euro je Grabstätte |

Für jedes weitere Jahr des Wiederankaufs ist die Gebühr mit dem Zeitraum des Wiederankaufs zu multiplizieren.

(3) Für die Anbringung von Schildern für die Urnenwahlgräber als Baumbestattungen beträgt die Gebühr:

|                                    |            |
|------------------------------------|------------|
| Beschilderung der Baumbestattungen | 61,00 Euro |
|------------------------------------|------------|

## § 6

### Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren betragen:

- |    |  |             |
|----|--|-------------|
| a) | für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                    | 257,00 Euro |
| b) | für Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr                   | 550,00 Euro |
| c) | für Urnen  | 217,00 Euro |
| d) | für Fehl- und Totgeburten  | 96,00 Euro  |
| e) | Zuschlag für die Durchführung einer Erdbestattung an einem Samstag   | 165,00 Euro |
| f) | Zuschlag für die Durchführung einer Urnenbestattung an einem Samstag | 82,00 Euro  |

In den Kosten sind enthalten:

Die Gestellung einer Person während der Beerdigungszeremonie und das Ausheben und Verfüllen des Grabes.

#### **Anmerkung:**

Die Ausschmückung des Grabes mit Tannen oder anderem Grün und die Aufbahrung werden von der Friedhofsverwaltung nicht ausgeführt.

Ebenfalls liegt die Beschaffung von Grabsträußen im Ermessen der Angehörigen des Verstorbenen.

## § 7

### Benutzung der Leichenhallen, des Kühlraumes und des Angehörigenraumes

Für die Benutzung der Leichenhallen einschließlich der Kühlräume werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |   |             |
|---|---|-------------|
| - | Benutzung der Leichenhalle und des Kühlraumes auf dem Nord- und Südfriedhof | 453,00 Euro |
|---|---|-------------|

- Benutzung der Leichenhalle auf den übrigen Friedhöfen mit Kühlraumnutzung auf dem Nord- bzw. Südfriedhof 203,00 Euro
- wird nur der Kühlraum/Aufbewahrungsraum benutzt, beträgt die Gebühr 53,00 Euro

Wird nur die Leichenhalle benutzt, werden folgende Gebühren erhoben:

|                        |             |
|------------------------|-------------|
| Nord- und Südfriedhof  | 400,00 Euro |
| alle übrigen Friedhöfe | 150,00 Euro |

Bei der Benutzung des Angehörigenraumes wird folgende Gebühr erhoben: 20,00 Euro

## § 8

### Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung von Leichen

(1) Für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche einschließlich der Wiederbeerdigung werden erhoben:

a) bei Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr nicht vollendet hatten:

|   | <u>nur Ausgrabung</u> | <u>mit Wiederbeerdigung</u> |
|---|-----------------------|-----------------------------|
| - Innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist            | 158,00 Euro           | 316,00 Euro                 |
| - Vom Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der Ruhefrist | 158,00 Euro           | 316,00 Euro                 |
| - Nach Ablauf der Ruhefrist                             | 158,00 Euro           | 316,00 Euro                 |

b) bei Verstorbenen, die das 5. Lebensjahr vollendet hatten:

|   | <u>nur Ausgrabung</u> | <u>mit Wiederbeerdigung</u> |
|---|-----------------------|-----------------------------|
| - Innerhalb der ersten 5 Jahre der Ruhefrist            | 692,00 Euro           | 1.143,00 Euro               |
| - Vom Beginn des 6. Jahres bis zum Ablauf der Ruhefrist | 692,00 Euro           | 1.143,00 Euro               |
| - Nach Ablauf der Ruhefrist                             | 494,00 Euro           | 945,00 Euro                 |

- |          |             |             |
|----------|-------------|-------------|
| c) Urnen | 118,00 Euro | 237,00 Euro |
|----------|-------------|-------------|
- (2) Für die Vertiefung eines Grabes bei Umbettungen von Leichen, deren Ruhefrist abgelaufen sind, über die bestimmungsmäßige Tiefe hinaus, wird eine Gebühr von 25,00 Euro erhoben.
- (3) Die Kosten für einen neuen Sarg sind in den vorstehenden Sätzen nicht enthalten. Etwa notwendige Gebeinsärge müssen durch den Antragsteller geliefert werden. Die Kosten für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (4) Sofern eine Umbettung an einem Sonn- oder Feiertag erfolgen muss, sind die gesetzlichen Lohnzuschläge zusätzlich zu entrichten.

## § 9

### **Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grababdeckungen und der Anpflanzung von Einfriedungen:**

|                    |            |
|--------------------|------------|
| a) Grabmäler       | 83,00 Euro |
| b) Einfassungen    | 83,00 Euro |
| c) Grababdeckungen | 83,00 Euro |
| d) Einfriedungen   | 83,00 Euro |

## § 10

### **Gebühren für die Beisetzung auf dem Aschenstreu Feld**

Für die Beisetzung auf dem Aschenstreu Feld wird folgende Gebühr erhoben:

|                  |             |
|------------------|-------------|
| Aschenstreu Feld | 232,00 Euro |
|------------------|-------------|

## § 11

### **Gebühren für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern**

Für die vorzeitige Rückgabe von Gräbern werden pro volles Jahr der restlichen Ruhefrist folgende Gebühren erhoben:

|           |             |
|-----------|-------------|
| Erdgrab   | 144,00 Euro |
| Urnengrab | 65,00 Euro  |

## **§ 12**

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erlass des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Niederkassel zu entrichten. Den Friedhofbediensteten ist die Annahme von Gebühren untersagt.
- (3) Fällige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 13**

### **Aufrechnung**

Eine Aufrechnung der Gebührenforderungen ist unzulässig.

## **§ 14**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen gestundet werden.

## **§ 15**

### **Rechtsmittel**

Gegen Verwaltungsakte aufgrund dieser Gebührenordnung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) gegeben.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung zu der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Niederkassel vom 01.01.2020 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkassel, den 16.12.2020

Stephan Vehreschild  
Bürgermeister